

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Vorschlag der SPD-Fraktion

Hier: Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

Beratungsfolge:

24.11.2016 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt begrüßt die geplante Ausweitung der Bezugsberechtigten und der Bezugsdauer.
2. Die kommunalen Spitzverbände und Bund und Land werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungssteigerung nicht zu zusätzlichen Belastungen für die Kommunen führt.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Sozialausschuss einen Bericht über die derzeitige Situation zur Verfügung zu stellen.

In diesem Bericht ist darzustellen:

- In wie vielen Fällen die Stadt Leistungen erbringt?
- In welchem Umfang die Unterhaltsverpflichteten durch die Stadt Hagen zum Ersatz des Unterhaltsvorschusses herangezogen werden konnten?
- Auf welche Summe belaufen sich die Rück- bzw. Außenstände?
- Welche Maßnahmen werden zur Durchsetzung der Ansprüche seitens der Stadt unternommen?

Kurzfassung

Entfällt

Begründung:

Siehe Anlage



SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
Postfach 42 49

58095 Hagen
58042 Hagen

Tel: 02331 207 - 3505
Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
Im Hause

Hagen, 09. November 2016

Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

wir bitten um Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach §6 Abs.1 (GeschO) für die Sitzung des Rates der Stadt Hagen am 24.11.2016.

Ab 2017 sollen die Leistungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses ausgeweitet werden.

Dazu wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

1. Der Rat der Stadt begrüßt die geplante Ausweitung der Bezugsberechtigten und der Bezugsdauer.
2. Die kommunalen Spitzverbände und Bund und Land werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass diese Leistungssteigerung nicht zu zusätzlichen Belastungen für die Kommunen führt.
3. Die Verwaltung wird aufgefordert, dem Sozialausschuss einen Bericht über die derzeitige Situation zur Verfügung zu stellen.

In diesem Bericht ist darzustellen:

- In wie vielen Fällen die Stadt Leistungen erbringt?
- In welchem Umfang die Unterhaltsverpflichteten durch die Stadt Hagen zum Ersatz des Unterhaltsvorschusses herangezogen werden konnten?
- Auf welche Summe belaufen sich die Rück- bzw. Außenstände?
- Welche Maßnahmen werden zur Durchsetzung der Ansprüche seitens der Stadt unternommen?

Begründung:

Nach den derzeitigen Regelungen trägt die Stadt Hagen einen nicht unerheblichen Anteil der Aufwendungen für den Unterhaltsvorschuss. Die Leistungen sollen ab 2017 sinnvoller Weise ausgebaut werden. Dies wird ausdrücklich unterstützt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese Leistungsausweitung nicht zu Lasten des städtischen Haushalts erfolgt. Bund, Land und die kommunalen Spaltenverbände sind daher gefordert, dies zu verhindern.

Unabhängig davon ist die Hagener Situation dem Sozialausschuss ausführlich dazustellen um entscheiden zu können, ob und wie es hier zu Verbesserungen der Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Unterhaltsverpflichteten kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Rudel

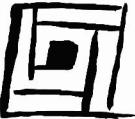
ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 1054/2016
Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Ausweitung des Unterhaltsvorschusses

Beratungsfolge:
Rat 24.11.2016



Bund und Länder haben sich im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich grundsätzlich auf eine Reform des UVG bereits zum 1.1.2017 verständigt. Über die finanziellen Auswirkungen soll noch in einem Bund – Länder Gespräch beraten werden. Sollte es hier nicht zu einer befriedigenden Regelung kommen, ist von Mehrbelastungen für den kommunalen Haushalt in Höhe von mindestens 1,5 Mio. € auszugehen.

Die geplante Gesetzesnovelle sieht folgende Änderungen vor:

1. die Anhebung der Altersgrenze auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Leistungen nach dem UVG (nach der bisherigen Regelung war der Bezug der Leistungen nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres möglich)
2. der Wegfall der befristeten Bezugsdauer von max. 72 Monaten

Nach bisherigen Schätzungen ist von einer Verdoppelung der Fallzahlen auszugehen. Mehr als 85% der betroffenen Elternteile, die auf Grund der Änderung zusätzlich UVG-Leistungen erhalten werden, sind Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. Da die UVG-Leistung hier als Einkommen gewertet wird, wird der Leistungsanspruch lediglich verlagert. Zur Bewältigung der Aufgabe entstehen zusätzliche personelle Bedarfe, die derzeit konservativ geschätzt mit 2,5 Stellen angenommen werden (aktuell 5,5 Stellen). Andere Kommunen gehen sogar von einer Verdoppelung der personellen Erfordernisse aus. Da die Reduzierung des SGB II-Anspruchs zunächst auf die Grundsicherung (Bundesleistung) angerechnet wird, werden die Mehrkosten der Kommune nicht durch entsprechende Minderausgaben bei den Kosten der Unterkunft (KDU) aufgefangen. Die veranschlagten 1,5 Mio. € Mehrkosten beziehen sich bereits auf die bereinigte Mehrbelastung. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine umfassende und zutreffende Stellungnahme verfasst (siehe Anlage), einen finanziellen Ausgleich des Bundes eingefordert und gleichzeitig eine Verschiebung des Inkrafttretens gefordert.

Keine Kommune sieht sich in der Lage, in der kurzen Zeitspanne Personal und Räume rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Übergangsregelung wird aktuell in Gesprächen mit dem Jobcenter vorbereitet.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 2.11.2016 die Position der Kommunen und Landkreise dezidiert dargelegt. (s. Anlage)

Insofern ist aus kommunaler Perspektive der Gesetzentwurf erheblich nachzubessern, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden mit einer Aufstockung kommunalen Personals zu verhindern.

Gleichzeitig ist eine Verschiebung des Inkrafttretens anzustreben, damit die Leistungsempfänger auch zeitgerecht gefördert werden können.

Kritisch anzumerken ist, dass Kinder und Alleinerziehende zwar aus dem SGB II Bezug fallen könnten, tatsächlich aber keinen monetären Vorteil erlangen.



Da mehr als 85% der Leistungsempfänger auch Leistungen des Jobcenters erhalten, würde eine Bearbeitung an dieser Stelle zusätzlichen Verwaltungsaufwand vermeiden.

Die weiteren Fragen der SPD-Fraktion können im zuständigen Fachausschuss beraten werden.

Für die UVG Leistungen ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.